

# Hinweise zum Erstellen des Datenblattes

## Hersteller / Inverkehrbringer

- Angabe der korrekten vollständigen Adresse

## Futtermittel-/ Produktbezeichnung

- Angabe entsprechend der Bezeichnung der Positivliste (mit Nummer)  
Bei Neuaufnahmen nach Rückbestätigung der Bezeichnung durch die Normenkommission.

Zusatzbezeichnung (Handels- oder Markennamen) sind möglich  
Priorität hat die Kompatibilität zur Positivliste (s.a. Anforderungen QS).

## Produktbeschreibung

- Produktbeschreibung entsprechend der Positivliste  
Besonderheiten / Abweichungen sind hier klar zu kennzeichnen!

In den Datenblättern sind firmenspezifische Besonderheiten kenntlich zu machen

## Informationen zum Herstellungsprozess

- Die Informationen sollten alle wesentlichen Teilschritte vom Ausgangsprodukt zum Erzeugnis oder Nebenerzeugnis enthalten (mit Fließschema zu ergänzen).

Die Darstellung sollte eine Zuordnung der nachfolgenden Angaben über Einsatz von Verarbeitungshilfsstoffen im Prozessablauf bzw. die Zuordnung von kritischen Kontrollpunkten (CCP im HACCP-System) ermöglichen.

Es soll erkennbar sein, ob z.B. mehrere Ausgangsprodukte eingesetzt werden oder das Endprodukt zusätzlich verschiedene Teilfraktionen, die während des Gesamtprozesses anfallen, enthält.

Hinweise auf technische Neuerungen, die unter Umständen eine Neugruppierung (Bezeichnung) und ggf. Veränderung von Differenzierungsmerkmalen zur Folge haben, sind zusätzlich der Normenkommission für Einzelfuttermittel zur Kenntnis zu bringen.

## Angaben zur Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen

- Vollständige Angabe verwendeter Verarbeitungshilfsstoffe.

Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (ABl. EU L 268 S.29) sind Stoffe, die bei der Be- oder Verarbeitung von Futtermitteln zugesetzt worden sind, um bestimmte technologische Zwecke zu erfüllen und deren Verwendung zu nach dem Stand der Technik unvermeidbaren Rückständen einschließlich der Abbau- und Reaktionsprodukte in Futtermitteln führen kann. Die Rückstände dürfen weder die Gesundheit von Tier und Mensch beeinträchtigen oder die Umwelt schädigen noch technologisch auf das Futtermittel wirken.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 i.V.m. Anhang I Nr.1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (ABl. EU L 229 S.1) müssen Einzelfuttermittel gemäß der guten Praxis frei von chemischen Verunreinigungen sein, die sich aus dem Herstellungsverfahren ergeben, sowie frei von Verarbeitungshilfsstoffen sein, es sei denn, es ist ein Höchstgehalt im Europäischen Katalog der Einzelfuttermittel festgesetzt. Mit der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. EU L 29 S.1) wurden für einige Einzelfuttermittel Höchstgehalte für Rückstände von Verarbeitungshilfsstoffen festgelegt. Gemäß Anhang Teil A Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 sind Höchstgehalte für Rückstände von Verarbeitungshilfsstoffen grundsätzlich nur dann festzulegen, wenn deren Verwendung zu Rückständen von mehr als 0,1% (bezogen auf Originalsubstanz) führt. Die festgesetzten Höchstgehalte und die 0,1%-

Regelung gelten jedoch nur für Einzelfuttermittel, die im Katalog der Einzelfuttermittel aufgeführt sind. Für Einzelfuttermittel, die gemäß Artikel 24 Absatz 6 von den Futtermittelunternehmern in eigener Verantwortung in das Register der Einzelfuttermittel eingetragen wurden, gelten weder die festgesetzten Höchstgehalte noch die 0,1%-Regelung; sie müssen gemäß der guten Praxis frei von chemischen Verunreinigungen sein.

## **Informationen zur Zusammensetzung**

### **→ Angaben zu den Gehalten an den wichtigsten wertgebenden Inhaltsstoffen (Durchschnittsanalyse).**

Dabei sind mindestens Angaben zu den unter Kennzeichnung vorgeschriebenen Parametern erforderlich.

Erforderlich ist mindestens ein zeitnahes Untersuchungsattest oder eine Zusammenstellung von Werten aus der Eigenkontrolle oder Zusicherung von Mindest- bzw. Maximalgehalten der zu kennzeichnenden Parameter.

## **Angaben zu relevanten unerwünschten Stoffen im Rahmen der risikoorientierten Eigenkontrolle**

### **→ Es muss ersichtlich sein, auf welche Stoffe im Hinblick auf die spezifischen Eigenschaften des Ausgangsproduktes, des Herstellungsprozesses und/oder der verwendeten Verarbeitungshilfsstoffe geprüft wird.**

Ebenfalls ein zeitnahes Untersuchungsattest oder eine Zusammenstellung von Werten aus der Eigenkontrolle bzw. von Maximalgehalten der Parameter.

Hinweis, ob Daten zu unerwünschten Stoffen in firmeneigenen oder branchenspezifischen Datenbanken erfasst werden.

Angaben der wesentlichen CCP, wenn HACCP Konzepte vorliegt. Andernfalls HACCP-konforme Hinweise.

Ggf. Verweis auf „Branchenleitlinien zur Qualitätssicherung“.

## **Angaben zu Haltbarkeit, Lagerung und Transport<sup>1)</sup>**

u.a. Lagerbedingungen (Feuchte), Maßnahmen gegen Nager und Vögel etc.

<sup>1)</sup> sofern spezifische Anforderungen bestehen.

## **Sicherheitshinweise**

Entsprechend den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung im Umgang mit gefährlichen Stoffen

## **Hinweise auf spezielle analytische Probleme soweit solche auftreten und bekannt sind.**